

An das Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie

Via E-Mail an: pr3@bmvit.gv.at; legistik@patentamt.at
CC an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, den 17. August 2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Patentamtsgebührengesetz – PAG) geändert wird (Geschäftszahl: BMVIT-17.501/0001-I/PR3/2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Patentanwaltskammer dankt für die Zusendung des Entwurfs und begrüßt grundsätzlich die im Entwurf vorgesehenen Gebührenreduktionen.

1. Die Patentanwaltskammer hat in der Sache lediglich eine Anmerkung zu § 28 Abs 2 PAG:

Es ist erfreulich, dass zukünftig für Namensänderungen bei mehreren Schutzrechten nur mehr eine Gebühr zu zahlen ist, wenn die Namensänderung denselben Inhaber/Anmelder betrifft. Die dieser Gebührenreduktion zu Grunde liegende *ratio* (verringerte Gebühr bei geringerem internen Aufwand im Amt) sollte jedoch auch bei Übertragungen zur Anwendung kommen, wenn mehrere Schutzrechte vom gleichen Inhaber/Anmelder auf den gleichen Erwerber übertragen werden.

§ 28 Abs 2 S 2 sollte daher lauten:

„Die in Abs. 1 Z 3 bis 5 festgesetzte Gebühr ist jedoch nur einmal zu zahlen, wenn mehrere gleichartige Schutzrechte Gegenstand des Antrages sind.“

2. Grundsätzlich ist nach Ansicht der Patentanwaltskammer die Festsetzung der an das Patentamt zu zahlenden Gebühren im Rahmen des PAG, d.h. eines in relativ kurzer zeitlicher Folge zu novellierenden Gesetzes, wenig zielführend, wobei die im PAG genannten Gebühren erst recht nicht die "Preisliste des Patentamts" wiedergeben (vgl. Schriftengebühren, Valorisierung).

Zweckmäßiger erschiene es daher, eine einheitliche Gebührenstruktur herzustellen, wobei sämtliche Gebühren von der/dem Präsidentin/en des Patentamts durch VO festgelegt werden können.

Die Österreichischen Patentanwaltskammer hofft hiermit einen konstruktiven Beitrag geleistet zu haben und steht für eine weitere Diskussion der Neuordnung der Patentamtsgebühren gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniel Alge
Präsident



Dr. Rainer Beetz
Vorsitzender Rechtsausschuss